



Satzung

des von der St. Josefskongregation errichteten

Dominikus-Ringeisen-Werkes

- einer kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts - mit Sitz in Ursberg

Für das Dominikus-Ringeisen-Werk gilt gemäß Abschnitt VII des Stiftungsakts vom 20. September 1995 nachstehende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Rechtscharakter

(1) Die Stiftung führt den Namen:

"Dominikus-Ringeisen-Werk".

(2) Sie hat ihren Sitz in Ursberg.

(3) Sie ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

§ 2

Aufgaben der Stiftung

(1) Aufgabe der Stiftung ist es, in Kirche und Gesellschaft im Sinne von Dominikus Ringeisen sowie der St. Josefskongregation zu wirken.

(2) Hauptanliegen der Stiftung ist die Beheimatung von Menschen mit Behinderungen sowie die Gestaltung von Lebensräumen für diese. Die Stiftung versteht sich als Anwalt und Dienstleister für Menschen mit Behinderungen und pflegebedürftige Menschen.

Die Stiftung widmet sich aus christlicher Verantwortung der Pflege und Betreuung, Unterstützung und Begleitung, Förderung und Erziehung, schulischen und beruflichen Ausbildung, Beschäftigung und Beratung von behinderten sowie von Behinderung bedrohten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie der Pflege und Betreuung von alten, hilfsbedürftigen und kranken Menschen.

(3) Die Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 sieht die Stiftung gegenwärtig insbesondere in der Errichtung, dem Betrieb und dem Unterhalt von ambulanten, teilstationären und stationären Angeboten, sozialen Diensten und Beratungsangeboten vor allem im süddeutschen Raum.

(4) Die Einrichtungen der Stiftung haben ihren kirchlichen Charakter erkennen zu lassen und Zeugnis zu geben von dem aus christlicher Liebe zum Nächsten geleisteten sozial-caritativen Dienst; sie haben den gesetzlichen und den sonst an sie zu stellenden Anforderungen zu genügen.

(5) Die Stiftung arbeitet mit den sozial-caritativen Einrichtungen vornehmlich in der Diözese Augsburg zusammen. Sie ist Mitglied des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V., Augsburg und damit auch Mitglied des Deutschen Caritasverbandes e.V., Freiburg.

(6) Die Stiftung nimmt ihr von der Diözese Augsburg im kirchlichen, sozialen oder gemeinnützigen Bereich übertragene Aufgaben wahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts unterliegt die Stiftung nicht der Körperschaft- oder Gewerbesteuer (§§ 1 Abs. 1 Nr. 6, 4 KStG, § 2 GewStDV); ein besonderes Anerkennungsverfahren im Sinne der §§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, 59 AO, 10 b EstG, Nrn. 3 mit 6 zu § 59 AEAO ist gesetzlich nicht vorgesehen.

(2) Dessen ungeachtet verfolgt die Stiftung mit der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 dieser Satzung als juristische Person des öffentlichen Rechts in Übereinstimmung mit kirchlichem (Satzungs-)Recht (cc. 113 ff., 1254 ff. CIC; Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 c, 7 Abs. 3, 38 ff KiStiftO) sowie ihrem tatsächlichen Gebaren ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige sowie sonst gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(5) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stiftungsmittel - Grundstockvermögen

(1) Zur Erfüllung der Stiftungsaufgaben nötige Mittel erhält die Stiftung aus

1. den Erträgen des Stiftungsvermögens,
2. Einnahmen, die ihr im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach § 2 zufließen,
3. Zuwendungen und
4. sonstigen Zuflüssen.

(2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Es ist von anderem Vermögen getrennt zu halten. Veräußerte Bestandteile des rentierenden Vermögens sind durch Erwerb anderer rentierender Vermögenswerte zu ersetzen. Für veräußerte Grundstücke sind regelmäßig wieder Grundstücke zu beschaffen.

§ 5 Stiftungsgenuss

Ein Anspruch auf die Gewährung von Stiftungsleistungen (Stiftungsgenuss) besteht nicht.

§ 6 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsvorstand (§ 7 mit § 10) und
2. der Stiftungsrat (§ 12 mit § 16).

§ 7 Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern, nämlich:

1. dem geistlichen Direktor als Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie
3. fakultativ einem weiteren Vorstandsmitglied

(2) Das Vorstandsmitglied nach Abs. 1 Nr. 1 wird vom Bischof von Augsburg im Benehmen mit der Generaloberin der St. Josefskongregation bestellt. Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Nrn. 2 und 3 werden vom Stiftungsrat jeweils berufen und abberufen. Sofern der Stiftungsrat ein Mitglied nach Abs. 1 Nr. 3 berufen will, ist die Generaloberin berechtigt, eine ihrer Mitschwestern als Mitglied nach Abs. 1 Nr. 3 vorzuschlagen.

(3) Die Dauer der Tätigkeit des Vorstandsmitglieds nach Abs. 1 Nr. 1 bestimmt sich nach der Laufzeit des zwischen der Diözese Augsburg und der Stiftung geschlossenen Gestellungsvertrages. Die Dauer der Tätigkeit des Vorstandsmitglieds nach Abs. 1 Nr. 2 bestimmt sich nach der Laufzeit des mit ihm von der Stiftung geschlossenen Arbeitsvertrages.

§ 8 Stiftungsvorstand - Übertragung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand ist nicht übertragbar.

§ 9 Stiftungsvorstand - Aufgaben

(1) Der Stiftungsvorstand hat nach Maßgabe des Stiftungsakts und dieser Satzung gemeinsam mit dem Stiftungsrat nach besten Kräften auf eine Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele der Stiftung hinzuwirken.

(2) Der Stiftungsvorstand hat die ihm nach dem Gesetz, dem Stiftungsakt, dieser Satzung, den Beschlüssen und Weisungen des Stiftungsrates zukommenden Aufgaben wahrzunehmen.

(3) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands und sein Stellvertreter können durch den Stiftungsrat für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB bzw. des Art. 14 Abs. 1 BayStG befreit werden. Ferner kann die Befreiung für ein einzelnes Rechtsgeschäft jeweils durch Beschluss des Stiftungsrats im konkreten Einzelfall erteilt werden.

(5) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands vertritt die Stiftung nach außen, sofern diese als Gesellschafter an einer GmbH beteiligt ist; im Innenverhältnis bleiben die Befugnisse des Stiftungsrates unberührt.

(6) Der Stiftungsvorstand erarbeitet die Vorlagen für die Beratungen des Stiftungsrates und gibt sie mit entsprechenden Empfehlungen an diesen weiter. Dies gilt insbesondere für den Haushalt der Stiftung.

(7) Zu den Obliegenheiten des Stiftungsvorstandes gehören auch der Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen der Mitarbeiter der Stiftung, sofern nicht eine Zuständigkeit des Stiftungsrates nach § 15 Abs. 3 Nr. 4 gegeben ist.

§ 10 Stiftungsvorstand - Willensbildung

(1) Der Stiftungsvorstand wird durch Beschlussfassung tätig.

(2) Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse - soweit nicht ein anderes vorgeschrieben ist - mit der Mehrheit der zu seinen Sitzungen erschienenen Mitglieder. Kein Mitglied darf sich dabei der Stimme enthalten. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Stiftungsvorstand tritt regelmäßig wenigstens monatlich zu einer Sitzung zusammen. Daneben kann der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes aus besonderem oder dringendem Anlass den Vorstand zu weiteren Sitzungen einberufen. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes hat den Vorstand zu einer weiteren Sitzung einzuberufen, wenn ein Stiftungsvorstandsmitglied dies aus besonderem oder dringendem Anlass bei ihm schriftlich beantragt.

(4) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes bereitet die Sitzungen vor und lädt zu den regelmäßigen Sitzungen mit angemessener Frist ein.

(5) Den Vorsitz bei den Sitzungen des Stiftungsvorstandes führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

(6) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und wenigstens zwei von ihnen erschienen und stimmberechtigt sind. Ist der Stiftungsvorstand beschlussunfähig, so ist er unverzüglich ein zweites Mal zur Besprechung und Beratung desselben Gegenstandes einzuberufen. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist bei der zweiten Einladung hinzuweisen. Im übrigen gilt in solchem Falle Abs. 4 entsprechend.

(7) Bei jeder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Stiftungsvorstandsmitglieder und die der abwesenden ersehen lässt sowie die im Laufe der Sitzung gefassten Beschlüsse (einschl. des Abstimmungsergebnisses dazu) ihrem Wortlaute nach wiedergibt (Ergebnisprotokoll). Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Sitzung und dem/der Protokollführer/in (der/die nicht Mitglied des Stiftungsvorstandes zu sein braucht) zu unterzeichnen und vom Stiftungsvorstand zu genehmigen.

(8) Eine Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes ist auch ohne Einberufung einer Sitzung möglich, wenn alle Stiftungsvorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschlusse erklären.

(9) Ein Stiftungsvorstandsmitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn die Beschlussfassung ihm selbst oder einem seiner Angehörigen im Sinne von Art. 18 Abs. 1 KiStiftO einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Stiftungsvorstand ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Stiftungsvorstandsmitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge.

(10) Der Stiftungsvorstand kann an seinen Sitzungen auch dritte Personen (als Berater, Beobachter oder in ähnlicher Funktion) teilnehmen lassen.

§ 11 Laufende und dringliche Stiftungsangelegenheiten

(1) Der geistliche Direktor der Stiftung erledigt die laufenden Angelegenheiten der Stiftung. Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie die Vertretungsbefugnisse der Vorstandsmitglieder nach § 7 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 werden vom Stiftungsrat in einer Geschäftsordnung gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2 festgelegt.

(2) Der geistliche Direktor vollzieht die Beschlüsse von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat, soweit beschlussmäßig nicht ein anderes bestimmt wird.

(3) Er ist befugt, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem zuständigen Stiftungsorgan in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(4) Er hat die Weisungsbefugnis und führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter der Stiftung.

(5) Der Stiftungsvorstand bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Einrichtungen der Stiftung und ihrer Mitarbeiter.

§ 12 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus:

1. der Generaloberin der St. Josefskongregation,
2. dem geistlichen Direktor,
3. drei von der Generaloberin der St. Josefskongregation berufenen Mitgliedern und
4. zwei vom Bischof von Augsburg im Einvernehmen mit der Generaloberin der St. Josefskongregation berufenen Mitgliedern.

(2) Vorsitzender des Stiftungsrates ist die Generaloberin der St. Josefskongregation. Bei ihrer Verhinderung vertritt sie der geistliche Direktor. Ist auch er verhindert, so hat die Vertretung des Vorsitzenden ein vom Stiftungsrat schriftlich damit beauftragtes Mitglied aus der Personengruppe des Abs. 1 Nrn. 3 und 4 wahrzunehmen.

(3) Sofern und soweit die Berufung der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 - gleich aus welchem Grund - nicht satzungsgemäß erfolgt, geht dieses Recht für die jeweilige Amtszeit auf den Bischof von Augsburg über.

(4) Die den Mitgliedern des Stiftungsrates entstehenden notwendigen Aufwendungen erhalten sie auf Antrag und gegen Nachweis von der Stiftung ersetzt. Der Stiftungsrat kann auch eine pauschale Erstattung der Aufwendungen im Einvernehmen mit der Kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde für die Diözese Augsburg festlegen.

§ 13 Stiftungsrat - Berufung seiner Mitglieder

(1) Die Stiftungsratsmitglieder nach § 12 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 werden jeweils auf die Dauer von sechs Jahren berufen mit Wirkung vom Jahre 2011. Wiederholte Berufung ist zulässig. Die Mitglieder des Stiftungsrats sollen zu Beginn ihrer Amtsperiode das 80. Lebensjahr nicht überschritten haben.

(2) Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder nach § 12 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 beginnt mit der Annahme der Berufung. Scheidet ein Stiftungsratsmitglied aus, so ist unverzüglich ein neues Stiftungsratsmitglied zu berufen.

(3) Die Mitgliedschaft der berufenen Mitglieder des Stiftungsrates ist auf 3 Amtsperioden begrenzt mit Wirkung ab dem Jahre 2011.

§ 14 Stiftungsrat - Übertragung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat ist nicht übertragbar.

§ 15 Stiftungsrat - Aufgaben

(1) Der Stiftungsrat hat nach Maßgabe des Stiftungsakts und dieser Satzung gemeinsam mit dem Stiftungsvorstand nach besten Kräften auf eine Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele der Stiftung hinzuwirken. Er legt gemeinsam mit dem Stiftungsvorstand die strategische Ausrichtung fest.

(2) Seine Zuständigkeit umfasst alle Angelegenheiten der Stiftung, deren Besorgung nicht einem anderen Organ der Stiftung zugewiesen ist.

(3) Zu seinen Obliegenheiten gehören insbesondere:

1. das Aufstellen von Grundsätzen und der Erlass von Richtlinien, die die besonderen sozial-caritativen und religiösen Zielsetzungen der von der Stiftung getragenen Einrichtungen gewährleisten,
2. der Erlass einer Geschäftsordnung (einschließlich Geschäftsverteilungsplan) für die Stiftungsverwaltung,
3. die Berufung des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden sowie ggf. eines Vorstandsmitglieds und ihre Abberufung (unter Beachtung der Bestimmungen ihrer Arbeitsverträge) nach Maßgabe von § 7 Abs. 2 sowie die Entscheidung über die jeweilige Anzahl der Vorstandsmitglieder.
4. die Zustimmung zur Anstellung, Versetzung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern nach Maßgabe der Geschäftsordnung gemäß Nr. 2,
5. die Entscheidung über die Errichtung, Übernahme, Abgabe und Aufgabe von sozial-caritativen Einrichtungen,
6. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten nach Maßgabe der Geschäftsordnung gemäß Nr. 2,
7. Abweichungen von Art. 6 Abs. 2 StG,
8. die Übereignung (auch sicherungsweise) oder die Verpfändung von Teilen des Stiftungsvermögens nach Maßgabe der Geschäftsordnung gemäß Nr. 2,
9. die Genehmigung des jährlichen Haushaltsplans der Stiftung,
10. die Anerkennung der Jahresrechnung der Stiftung,
11. die Überprüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Stiftung durch Mitglieder oder Beauftragte des Stiftungsrates, einschließlich der Wahl des Abschlussprüfers,
12. die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
13. Anschaffungen, Baumaßnahmen und sonstige Ausgaben, die über den jährlichen Haushaltsplan der Stiftung hinausgehen (überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben),
14. die Annahme von Zustiftungen, die mit einer Last verknüpft sind oder einem erweiterten oder anderen Zweck als die Stiftung dienen,
15. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie die Abgabe von Bürgschaftsverprechen, die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, die Erklärung eines Verzichts, der Abschluss eines Vergleichs, die Abgabe von Schuldanerkenntnissen, Schuldversprechen u.a. nach Maßgabe der Geschäftsordnung gemäß Nr. 2,
16. die Eingehung von Verpflichtungen zu Verfügungen und Maßnahmen nach Nrn. 4 bis 8 sowie 13 bis 15,
17. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
18. die Beschlussfassung über eine Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

§ 16 Stiftungsrat - Willensbildung

(1) Der Stiftungsrat wird durch Beschlussfassung tätig.

(2) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse - soweit nicht ein anderes vorgeschrieben ist - mit der Mehrheit der zu seiner Sitzung erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Stiftungsrates, bei seiner Verhinderung die des ihn vertretenden Stiftungsratsmitgliedes den Ausschlag.

(3) Der Stiftungsrat tritt regelmäßig vierteljährlich zu einer Sitzung zusammen. Daneben kann der Vorsitzende des Stiftungsrates (§ 12 Abs. 2) aus besonderem oder dringendem Anlass den Stiftungsrat zu weiteren Sitzungen einberufen. Der Vorsitzende des Stiftungsrates hat den Stiftungsrat innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu einer weiteren Sitzung einzuberufen, wenn ein Stiftungsratsmitglied dies aus besonderem oder dringendem Anlass bei ihm schriftlich beantragt.

(4) Der Vorsitzende des Stiftungsrates bereitet die Sitzungen vor und lädt zu sämtlichen Sitzungen - auch den regelmäßig stattfindenden - jeweils zwei Wochen zuvor möglichst schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

(5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Stiftungsratsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte von ihnen erschienen und stimmberechtigt sind.

(6) Die Bestimmungen des § 10 Abs. 6 mit 10 finden auf den Stiftungsrat entsprechende Anwendung.

§ 17

Ordensschwestern im Dominikus-Ringeisen-Werk

(1) Die St. Josefskongregation bleibt mit dem Dominikus-Ringeisen-Werk in engem Kontakt – ideell, geistig und soweit möglich auch personell. Sie trägt in dessen Gremien die Ziele und Entwicklungen der Stiftung mit.

(2) Die Stiftung gewährt den Schwestern der St. Josefskongregation im Dominikus-Ringeisen-Werk die uneingeschränkte Möglichkeit, ihr Ordensleben gemäß der Regel, den Statuten und Weisungen zu führen; sie eröffnet jeder Schwester ein angemessenes Betätigungsfeld.

(3) Das Nähere regelt ein Gestellungsvertrag zwischen der St. Josefskongregation und der Stiftung.

§ 18

Mitarbeiter der Stiftung

(1) Die Tätigkeit bei der Stiftung setzt voraus, dass die Mitarbeiter geeignet und bereit sind, dem durch Aufgabenstellung und Zielsetzung bestimmten besonderen Charakter der Stiftung stets Rechnung zu tragen.

(2) Die Arbeitsverhältnisse selbst bestimmen sich nach den im Bereich der Diözese Augsburg geltenden Regelungen des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts.

§ 19

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 20

Haushaltsplan

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind für jedes Rechnungsjahr zu veranschlagen und in den Haushaltsplan einzusetzen. Er ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(2) Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Rechnungsjahres oder innerhalb der von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vorgesehenen Frist vom Stiftungsrat zu verabschieden. Dabei kann den Ausgaben auch für einen längeren Zeitraum als ein Jahr zugestimmt werden.

(3) Ist der Haushaltsplan bis zum Schluss eines Rechnungsjahres für das folgende Jahr nicht erstellt und genehmigt worden, so ist, bis dies der Fall ist, der Stiftungsvorstand ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind

1. um den Stiftungszweck weiterzuführen,
2. um die rechtlich begründeten Verpflichtungen der Stiftung zu erfüllen und
3. um alle sonstigen Leistungen sowie Maßnahmen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge genehmigt worden sind.

§ 21 Jahresrechnung

(1) Über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres ist innerhalb von sechs Monaten nach seinem Abschluss Rechnung zu legen. Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt durch die Aufstellung einer Bilanz einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung nach kaufmännischen Grundsätzen. Der Stiftungsvorstand gibt dazu einen Lagebericht.

§ 22 Satzungsänderung

(1) Eine Änderung der Stiftungssatzung bedarf eines mit der Mehrheit von 75 v. H. der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses des Stiftungsrates.

(2) Eine Änderung der Stiftungssatzung bedarf ferner der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.

(3) Eine gemäß den Absätzen 1 und 2 vorgenommene nachträgliche Änderung, Ergänzung, Einfügung oder Streichung einer für die steuerlichen Vergünstigungen wesentlichen Satzungsbestimmung ist dem Finanzamt jeweils unverzüglich mitzuteilen.

§ 23 Aufhebung

(1) Die Aufhebung der Stiftung bedarf eines mit der Mehrheit von 75 v. H. der Stimmen des Stiftungsrates gefassten Beschlusses.

(2) Bereits eingegangene Verpflichtungen der Stiftung sind zu erfüllen.

(3) § 22 Abs. 2 dieser Satzung gilt sinngemäß.

§ 24 Vermögensbindung, Anfallberechtigung

(1) Bei Aufhebung der Stiftung - gleich aus welchem Grunde und in welcher Weise -, bei sonstiger Beendigung, auch Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Einrichtungen oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks, fällt das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Aktivvermögen der St. Josefskongregation, bei einer Ausschlagung ersatzweise der Diözese Augsburg mit der Maßgabe zu, es jeweils im Sinne des Stiftungszwecks nach § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar zu verwenden.

(2) Eine gemäß §§ 23, 24 Abs. 1 dieser Satzung vorgenommene Aufhebung der Stiftung oder Übertragung ihres Aktivvermögens als Ganzes ist dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. Eine Eingliederung der Stiftung in eine andere juristische Person ist dem Finanzamt gleichfalls unverzüglich mitzuteilen.

§ 25 Stiftungsaufsicht

(1) Das Dominikus-Ringeisen-Werk steht unter der Obhut und Aufsicht der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde für die Diözese Augsburg.

(2) Für die Stiftungsaufsicht gelten die einschlägigen staatlichen und kirchlichen Vorschriften.

Ursberg, 11. Juli 2012

Sr. M. Edith Schlachter CSJ

Sr. M. Edith Schlachter, CSJ
Generaloberin St. Josefskongregation



Stiftungs- u. kirchenaufsichtlich
genehmigt:



Augsburg, 16. Juli 2012

Klaus Donaubauer

Dr. Klaus Donaubauer
Bistum Augsburg · Bischöfliche Finanzdirektion